

MERKBLATT

ÜBER BRANDSCHUTZTECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN BEI VERANSTALTUNGEN

1. Die uneingeschränkte Freihaltung der Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge muss jeder Zeit gegeben sein.
2. Die Fluchtwege und Notausgänge müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden und passierbar sein. Die Fluchtwege und Notausgänge müssen entsprechend deutlich gekennzeichnet sein.
3. Bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen ist darauf zu achten, dass von jedem Platz der Weg bis zu einem offenen Gang nicht länger als 5 m sein darf. Der Gang muss mindestens pro 150 Personen 1 m breit sein. Bei Reihenbestuhlung müssen Stühle (Sitze) in einer Reihe fest miteinander verbunden sein. Hierbei muss die Minstdurchgangsbreite zwischen den Reihen von 45 cm gewährleistet sein.
4. Im Veranstaltungsraum bzw. in unmittelbarer Nähe, muss ein intakter Fernsprechanschluss (Telefon), bei dem die Rufnummern der Feuerwehr und der Polizei angebracht sind, vorhanden sein. Ist der Brandsicherheitsdienst der Feuerwehr mit Funkgeräten ausgerüstet, kann auf diese Forderung verzichtet werden.
5. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
6. Für einen möglichen Stromausfall muss eine intakte Notbeleuchtung gewährleistet sein. Diese muss vom Versorgungsnetz unabhängig sein und sich selbständig bei einem Stromausfall einschalten.
7. Der Veranstaltungsraum darf nur mit nicht brennbaren oder schwerentflammenden Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammende Materialien müssen vor offenem Licht und Feuerstätten einen Mindestabstand von 0,5 m haben. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m über dem Fußboden angebracht sein.
8. Beim Abbrennen von Kerzen oder ähnliches ist darauf zu achten, dass diese auf einem nicht brennbaren Untersatz fest angebracht sind.
9. Zur Aufnahme von Tabak- und Zigarettenresten muss ein Abfallbehälter aus nicht brennbarem Material mit Deckel vorhanden sein.
10. Im Bereich der Theke, Bühne und der Ausgänge muss jeweils ein 6 kg Pulverlöscher der Brandklasse ABC vorhanden sein. Beim Betreiben einer Küche muss zusätzlich in dieser noch ein 6 kg Kohlendioxidlöscher und eine Löschdecke vorhanden sein.
11. Für den Brandsicherheitsdienst muss der Veranstaltungsort überschaubar sein und bleiben.
12. Den brandschutztechnischen Anweisungen des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

Hinweis: Sollte ein Brandsicherheitsdienst erforderlich sein, ergeht an den Veranstalter eine entsprechende Anordnung.

Maintal

Stadt Land Fluss

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten

(z.B. Straßenfeste, Weihnachtsmärkte u.a. Veranstaltungen)

(gemäß Erlass des Hessischen Minister des Innern VI 55-65i-06/02, vom 23.08.1980)

1. Flucht- u. Rettungswege

Bei der Aufstellung von Ständen ist darauf zu achten, dass die für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge erforderliche Aufstell- u. Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, damit im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind.

Eine Durchfahrbreite von 3,5 m und eine Mindesthöhe von 4 m muss vorhanden sein.

2. Ausgänge und Notausgänge

Die Ausgänge und Notausgänge von Gebäuden dürfen durch Stände, Wagen oder Fahrzeuge nicht verstellt und oder eingeengt werden.

3. Wagen und Stände

Die Wagen und Stände dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden und vor Gebäuden mit Öffnungen aufgestellt werden. Der Sicherheitsabstand ist so zu bemessen, dass im Brandfall ein Übergreifen des Brandes auf andere Gebäude verhindert wird.

4. Hydranten

Die Hydranten auf den Straßen und die Hinweisschilder auf Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht verdeckt werden.

5. Feuerstellen (Gas, Holzkohle, Elektro)

Die Verwendung von offenem Feuer und die Vorratshaltung von Flüssiggas sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (Pro Stand eine 11 kg Flasche)

5.1 Gas

Alle Druckminderer und Schläuche müssen in einem einwandfreien Zustand sein. Bei mehreren Verbrauchsstellen ist ein Verteilerstück zu verwenden.

5.2 Elektrogeräte

Die Geräte müssen den einschlägigen VDE-Richtlinien entsprechen.

Bei allen Feuerstellen muss mindestens ein Feuerlöscher PG 6 pro Stand vorhanden sein. Bei einem Holzkohlengrill müssen zusätzlich zwei Wassereimer mit je 10 Liter Inhalt bereitstehen.

6. Allgemeines

Eine Abnahme wird durch das Ordnungsamt, die Polizei und die Feuerwehr durchgeführt.